

## **Gebührensatzung**

**für das Friedhofswesen der Kreisstadt Saarlouis vom 01.12.1978  
in der Fassung des 16. Nachtrages vom 17.12.2010,  
i. d. F. der Bekanntmachung am 22.12.2010**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 02. Januar 1975 (Amtsbl. S. 49, berichtigt S. 191) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) sowie der Vorschriften der Friedhofssatzung wird für die Kreisstadt Saarlouis gemäß Beschluss des Stadtrates vom 01. Dezember 1978 folgende Gebührensatzung erlassen:

**Hinweis:**

1. Nachtrag vom 22.04.1983, in Kraft getreten am 07.06.1983
2. Nachtrag vom 18.12.1987, in Kraft getreten am 01.01.1988
3. Nachtrag vom 21.12.1989, in Kraft getreten am 01.01.1990
4. Nachtrag vom 06.12.1991, in Kraft getreten am 01.01.1992
5. Nachtrag vom 16.12.1992, in Kraft getreten am 01.01.1993
6. Nachtrag vom 01.12.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995
7. Nachtrag vom 20.12.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997
8. Nachtrag vom 27.11.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998
9. Nachtrag vom 15.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001  
Art. 12 der Euro-Anpassungssatzung vom 27.09.2001,  
in Kraft getreten am 01.01.2002
10. Nachtrag vom 14.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
11. Nachtrag vom 13.02.2003, in Kraft getreten am 27.02.2003
12. Nachtrag vom 12.05.2005, in Kraft getreten am 19.05.2005
13. Nachtrag vom 09.02.2006, in Kraft getreten am 16.02.2006
14. Nachtrag vom 14.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008
15. Nachtrag vom 20.02.2008, in Kraft getreten am 21.02.2008
16. Nachtrag vom 17.12.2010, in Kraft getreten am 23.12.2010

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die besonderen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührentarif**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3**

### **Gebührenschuldner/innen und Gebührenfreiheit**

1. Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Einrichtung der städtischen Friedhöfe benutzt oder die Leistung in Anspruch nimmt.
  
2. Nutzer oder Nutzungsberechtigter ist derjenige, der durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung, ggf. über das Bestattungsunternehmen, Leistungen der Friedhofsverwaltung gemäß dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung in Auftrag gibt.
  
3. Ist die Forderung gegenüber dem Auftraggeber uneinbringlich oder verspricht die Inanspruchnahme des Auftraggebers keinen Erfolg, so haften für die angefallenen Gebühren die Erben und gleichrangig der nachstehend aufgeführte Personenkreis:
  - der Ehegatte/die Ehegattin des/der Verstorbenen
  - der Partner/die Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
  - die Kinder des/der Verstorbenen

- die Eltern des/der Verstorbenen
- die Enkelkinder des/der Verstorbenen
- die Großeltern des/der Verstorbenen
- die Geschwister des/der Verstorbenen

4. Haften mehrere Personen für die in Anspruch genommenen Leistungen, so haftet jede Person gesamtschuldnerisch.
5. Für die Nutzung und die Pflege der sog. Sternengräber nach §§ 17 Abs. 1, 17d der Friedhofssatzung werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 4**

### **Entstehen des Gebührenanspruchs**

#### **Fälligkeit**

1. Der Anspruch auf die Gebühren entsteht mit Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme (§1). Auf die Gebühren können Vorausleistungen in Höhe des zu erwartenden Gebührenbetrages erhoben werden.
2. Die Gebühren werden schriftlich festgesetzt. Sie werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5**

### **Verzicht auf Nutzungsrechte und Rücknahme von Anträgen**

1. Im Falle des Verzichts auf Nutzungsrechte an Familiengräbern werden für die vollen, nach Ablauf der Ruhefristen verbleibenden Jahre der restlichen Nutzungszeit die entrichteten Gebühren anteilmäßig ohne Zinsen erstattet. Der Erstattungsbeitrag wird einen Monat nach dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Verzichtserklärung bei der Stadt eingegangen ist.
2. Wird ein Antrag auf Bestattung, Ausgrabung oder Umbettung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung der Arbeiten bereits begonnen worden ist, so sind

anstelle der Gebührenzahlung die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.  
Der Erstattungsbeitrag darf die Höhe der Gebühr nicht überschreiten.  
Wird der Antrag vor der Inangriffnahme der Arbeiten zurückgenommen, so richtet sich die Gebühr nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

## § 6

### **Inkrafttreten**

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1979 in Kraft.
2. Für die Begründung und die Verlängerung von Nutzungsrechten sowie Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, sind die Gebühren nach den bisherigen Vorschriften zu berechnen.

Saarlouis, den 01. Dezember 1978

Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis

( Dr. Henrich )